



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Beilage 4
RS 13/99
zum FSG.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 170.607/31-II/B/7/99

An alle
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Anerkennung der Führerscheine der "Republika Srpska"

Laut Auskunft der Österreichischen Botschaft Sarajewo werden in Bosnien alle Führerscheine der "Republika Srpska" als gültige bosnische Führerscheine anerkannt und zwar auch solche, die auf alten "YU-Formularen" ausgestellt wurden, unabhängig von der Seriennummer. Solche Führerscheine sind daher genauso wie bosnische Führerscheine auf einem "BiH-Formular" zu behandeln. Diese berechtigen somit als gültige Führerscheine zum Lenken und können daher auch Grundlage für ein Verfahren gemäß § 23 Abs. 3 FSG sein.

Der ho. Erlaß vom 27. Jänner 1995 (Zl. 170957/2-I/7/95), wonach die letzte gültige Seriennummer bei bosnischen Führerscheinen "BH 925800" ist, ist daher nicht mehr anzuwenden.

Der ho. Erlaß vom 15. März 1996 (Zl. 170957/2-I/7/96), der die Frage der grundsätzlichen Anerkennung von Dokumenten, die von Behörden auf dem Gebiet der "Republika Srpska" ausgestellt wurden, regelt, ist daher obsolet.

Wien, am 10. September 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

VR VII 1999/11